

KIND KRANK – WAS NUN?

NEUES BEIM KINDERKRANKENGELD

Das Kind liegt mit Fieber im Bett, beide Elternteile sind berufstätig: Nun ist Organisationstalent gefragt. Das Kinderkrankengeld soll Eltern in dieser herausfordernden Lage unterstützen. In den letzten Jahren gab es einige gesetzliche Änderungen, die wir für Sie zusammengefasst haben.

Das Kinderkrankengeld ist eine von vielen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Danach haben gesetzlich Versicherte Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie unter anderem mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und wegen der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes nicht zur Arbeit gehen können. Außerdem muss ihnen dadurch ein Verdienstausschlag entstehen und das Kind muss unter zwölf Jahren oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen sein.

ANSPRUCHSDAUER

Bis Ende 2019 bestand der Anspruch auf Kinderkrankengeld kalenderjährlich maximal für zehn Arbeitstage je Kind pro Jahr pro Elternteil (bei mehreren Kindern maximal 25 Arbeitstage), für Alleinerziehende höchstens für 20 Arbeitstage (maximal 50 Arbeitstage). Pandemiebedingt wurde dieser Anspruch deutlich erhöht: Für das Kalenderjahr 2020 bestand für jedes Kind ein Anspruch auf 15 Arbeitstage pro Elternteil (maximal 35) und für Alleinerziehende für 30 Arbeitstage (maximal 70). Seit 2021 standen jedem Elternteil pro Kind 30 Arbeitstage (maximal 65) Kinderkrankengeld

zu, Alleinerziehende hatten Anspruch auf höchstens 60 Arbeitstage (maximal 130). Ende 2023 lief die Ausnahmeregelung zur Pandemie aus, sodass der Anspruch normalerweise wieder auf zehn beziehungsweise 20 Arbeitstage zurückgefallen wäre. Aus diesem Grund wurden im Rahmen des Pflegestudienumsetzungsgesetzes (Pfl-StudStG) die Kinderkrankengeldtage pro gesetzlich versichertes Kind und Elternteil für die Jahre 2024 und 2025 erhöht. Ab Januar 2024 haben Versicherte damit je Kind Anspruch auf bis zu 15 Arbeitstage pro Kalenderjahr (maximal 35 Arbeitstage), Alleinerziehende bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr (maximal 70 Arbeitstage). Voraussetzung ist stets, dass Kind und Elternteil gesetzlich versichert sind.

KIND IM KRANKENHAUS

Eine weitere Neuerung des Pflegestudienumsetzungsgesetzes ist zudem, dass Beschäftigte auch bei einer medizinisch erforderlichen Begleitung ihres stationär aufgenommenen gesetzlich versicherten Kindes einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit haben. Denn auch in dieser Zeit gibt es einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Tage werden nicht auf die eigentlichen Kinderkranken-




geldtage angerechnet. Außerdem ist keine Höchstanspruchsdauer vorgesehen, sofern die Mitaufnahme medizinisch notwendig, das Kind unter zwölf Jahren oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.

KRANKSCHREIBUNG PER TELEFON

Eltern benötigen für den Bezug von Kinderkrankengeld eine ärztliche Bescheinigung, die auch telefonisch (vorerst bis zum 30.6.2024) bei der Arztpraxis angefordert werden kann. Folgende Voraussetzungen sind dafür erforderlich:

- Das erkrankte Kind ist der Arztpraxis bekannt und hat nur leichte Krankheitssymptome. Die Entscheidung darüber trifft allein die Arztpraxis.
- Maximal fünf Kalendertage können auf telephonischem Wege bescheinigt werden.



**Zahlung
innerhalb
von 24 Std.***

* Quelle: *Qualitätstransparenzbericht 2023 der DAK-Gesundheit:*
www.dak.de/transparenzbericht

Die Bescheinigung enthält ebenfalls einen Abschnitt „Antrag des/der Versicherten“ auf Kinderkrankengeld für die jeweils zuständige Krankenkasse. Bei der DAK-Gesundheit können Anträge ganz praktisch über die Website hochgeladen werden. Sie finden dort auch viele weitere Informationen:

www.dak.de/kinderkrankengeld

Jutta Rath

Zusatzwissen

FREISTELLUNG VON DER ARBEIT

Beschäftigte können, „wenn das Kind eine nicht längere Zeitspanne als fünf Tage krank ist“, eine bezahlte Freistellung von der Arbeit beanspruchen. Allerdings nur, wenn die Anwendung des Paragraphen 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht vertraglich ausgeschlossen wurde. Werden Eltern nicht bezahlt freigestellt, haben sie einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, wenn ihr Kind krank ist.

KINDERKRANKENGELD

Mit Krankengeldanspruch gesetzlich versicherte Eltern erhalten zum Ausgleich ihres Verdienstaufschlags dann Kinderkrankengeld. Dieses gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind, das jünger als zwölf Jahre alt ist. Ohne Altersgrenze: für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind.

Wichtig: Privatversicherte haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Ist ein Elternteil privat versichert, der andere sowie das Kind gesetzlich, besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld nur für den gesetzlich versicherten Elternteil. Ist das Kind hingegen mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Kinderkrankengeld. Unabhängig von der Konstellation muss das Kind stets gesetzlich versichert sein. Beschäftigte – unabhängig von ihrem Versicherungsverhältnis – müssen sich auch bei Krankheit des Kindes unverzüglich beim Arbeitgeber melden, sofern sie ihre Arbeit nicht aufnehmen können.

UNTERSTÜTZUNG FÜR FAMILIEN

Die DAK-Gesundheit unterstützt Familien mit **kostenfreien Online-Seminaren** dabei, Familie und Beruf zu vereinen. Unabhängig von der Kassenzugehörigkeit können Sie jederzeit die Videos anschauen sowie die Handouts downloaden unter:

www.dak.de/online-seminare-familie

DIGITALES BGM-ANGEBOT:

Der Online-Vortrag **Life-Balance im Homeoffice** bietet Impulse für eine ausgewogene Work-Life-Balance. Die Anmeldung läuft online unter: www.dak.de/digitalesBGM

Exklusive **Workshops speziell für Ihre Teams** können Sie ebenfalls buchen. Melden Sie sich dafür an bei unserer BGM-Hotline **040 325 325 720** zum Ortstarif oder per E-Mail: BGM@dak.de